

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/6026

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/6368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (Drs. 16/6026)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. In § 1:

1. Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. Dem Art. 17 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Grundordnung kann vorsehen, dass weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende und Doktoranden, die an der Hochschule einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni), Mitglieder der Hochschule sind; sie werden keiner Mitgliedergruppe nach Abs. 2 zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 mit und gelten nicht als Mitglieder der Hochschule im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Satz 2.““

2. Die bisherigen Nrn. 6 bis 29 werden Nrn. 7 bis 30.

II. In § 2:

1. Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Dem Art. 3 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 143 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayBG findet entsprechende Anwendung.““

2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 14 werden Nrn. 2 bis 15.

3. In der neuen Nr. 2 (bisher Nr. 1) Buchst. c (Änderung des Art. 6 Abs. 3 BayHSchPG) erhält Satz 7 folgende Fassung:

„⁷Die individuelle jährliche Mitarbeiterbeteiligung darf 130 v. H. des jeweiligen Bruttojahresgehalts nicht überschreiten.““

4. Die neue Nr. 9 (bisher Nr. 8) erhält folgende Fassung:

„9. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Von einer Ausschreibung kann auch bei Vorlage eines zwischen Staatsministerium und Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts abgesehen werden.““

- b) In Abs. 4 Satz 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses nach Satz 3 kann ein auswärtiges Gutachten abgeben.““

5. Die neue Nr. 14 (bisher Nr. 13) erhält folgende Fassung:

„14. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „auf Vorschlag der Hochschule durch den Staatsminister oder die Staatsministerin“ durch die Worte „durch den Prä-

sidenten oder die Präsidentin der Hochschule“ ersetzt.“

6. Es wird folgende neue Nr. 16 eingefügt:

„16. Art. 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium kann im Benehmen mit der Hochschulleitung“ durch die Worte „Der Präsident oder die Präsidentin kann“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Staatsministerium“ durch die Worte „Präsidenten oder der Präsidentin“ ersetzt.“

7. Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 17.

- III. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 12 neu (bisher Nr. 11, Änderung des Art. 22 BayHSchPG) Buchst. b Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.“

Berichterstatter zu 1: **Oliver Jörg**
 Berichterstatterin zu 2: **Ulrike Gote**
 Mitberichterstatter zu 1: **Prof. Dr. Michael Piazzolo**
 Mitberichterstatter zu 2: **Oliver Jörg**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten. Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 16/6368 eingereicht.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/6368 in seiner 36. Sitzung am 24. November 2010 in einer 1. Beratung behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

mit folgenden Abweichungen von den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen:

Folgende Änderungen waren

1. nicht enthalten

§ 2 Nr. 3 (Änderung des Art. 6 Abs. 3 BayHSchPG)

§ 2 Nr. 4 (Änderung des Art. 18 BayHSchPG)

§ 4 (Inkrafttreten)

2. zusätzlich in § 2 enthalten:

„Es wird folgende neue Nr. 18 angefügt:

„18. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur eigenverantwortlichen Steuerung von Hochschulen insbesondere im Bereich der Personalgewinnung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit dem Ziel der Stärkung der Leistungsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit durch Rechtsverordnung von diesem Gesetz abweichende Regelungen zu treffen; die Rechtsverordnung ist zu befristen; Art. 18 Abs. 10 bleibt unberührt. ³Das Staatsministerium unterrichtet den Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2012, über den Vollzug des Satzes 2.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6368 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/6368 in seiner 46. Sitzung am 30. November 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 2 die neue Nr. 18 nicht angefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6368 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/6368 in seiner 37. Sitzung am 7. Dezember 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6368 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/6368 in seiner 100. Sitzung am 9. Dezember 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6368 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

6. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/6368 in seiner 39. Sitzung am 26. Januar 2011 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

Zustimmung mit den in I. enthaltenen Änderungen empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6368 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

7. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/6368 in seiner 49. Sitzung am 3. Februar 2011 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner 2. Beratung zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6368 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Bernd Sibler
 Vorsitzender